#### Vereinbarung

#### Zwischen

dem Landkreis Oldenburg

und

den Gemeinden Dötlingen,

Ganderkesee,

Großenkneten.

Samtgemeinde Harpstedt,

Hatten,

Hude,

Wardenburg

und der Stadt Wildeshausen

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

#### § 1 Schulträgerschaft

- (1) Die Beteiligten dieser Vereinbarung gehen davon aus, dass alle Gemeinden des Landkreises Oldenburg für den Primarbereich ohne Sonderschulen und bis auf die Gemeinde Dötlingen auch im Sekundarbereich I für die Orientierungsstufen, die Hauptschulen und die Realschulen Schulträger werden.
- (2) Zur Herstellung einer solchen Schulträgerschaft geben die Beteiligten die erforderlichen Erklärungen ab. Insbesondere stellen sie die dazu erforderlichen Anträge bei der oberen Schulbehörde.
- (3) Für die übrigen Formen des allgemeinbildenden Schulwesens sollte der Landkreis Oldenburg Schulträger sein. Abweichend davon können für diese Schulformen auch einzelne Gemeinden Schulträger bleiben.

# § 2 Schulbaufinanzierung

- (1) An den Schulbaukosten beteiligt sich der Landkreis Oldenburg in folgender Weise:
  - a) Im Primarbereich beteiligt sich der Landkreis Oldenburg durch Gewährung von Zuweisungen in Höhe von 33 ? % an den notwendigen zuwendungsfähigen Schulbaukosten für Neu-, Um-, Erweiterungsbauten, größere Instandsetzungen und Erstausstattungen.

- b) Im Sekundarbereich I beteiligt sich der Landkreis an den vorgenannten Kosten mit Zuwendungen in Höhe von 50 %.
- (2) Die Kostenbeteiligung des Landkreises setzt eine vorherige Absprache der Gemeinden mit dem Landkreis voraus. Zu diesem Zweck räumen die Gemeinden dem Landkreis die Möglichkeit einer Beteiligung an den Sitzungen ihrer Beratungs- und Beschlussgremien ein.
- (3) Die Förderung erfolgt aus der Kreisschulbaukasse, deren Mittel zu 2/3 vom Landkreis aufgebracht werden. Das restliche Drittel wird von den Gemeinden als Umlage erhoben.

### § 3 Eigentum an Schulliegenschaften/Altschulden/Personalübernahme

- (1) Mit der Übertragung der Schulträgerschaft entsprechend § 1 gehen das Eigentum an den Schulliegenschaften und die damit verbundenen Lasten auf den jeweiligen neuen Schulträger über. Das für die Schulliegenschaften beschäftigte kommunale Personal wird vom jeweiligen neuen Eigentümer übernommen.
- (2) Soweit Schulliegenschaften künftig verschiedener Schulträger im baulichen oder schulisch funktionalen Zusammenhang miteinander stehen, wird bzw. bleibt die jeweilige Gemeinde Eigentümerin der gesamten Schulliegenschaft, in deren Gebiet sie liegt.
- (3) Soweit auf die Gemeinden Schulliegenschaften übertragen werden, deren Eigentümer sie schon vor dem 01.01.1976 waren, gehen die seinerzeit auf den Landkreis übertragenen Schulden nach dem derzeitigen Stand wieder auf die Gemeinden über.
- (4) Soweit auf den Landkreis Schulliegenschaften übertragen werden, übernimmt er die damit verbundenen Schulden nach dem derzeitigen Stand.
- (5) Werden Schulliegenschaften eines Schulträgers von diesem nicht mehr für schulische Zwecke benötigt, sind sie vorrangig einem anderen Schulträger dieser Vereinbarung für dessen Schulbedarf zur Verfügung zu stellen. § 3 Abs. 1 bis 4 und § 4 gelten entsprechend.

## § 4 Kostenerstattung bei Mitbenutzung

(1) Soweit ein Schulträger die Schulliegenschaften eines anderen Schulträgers mit benutzt, erstattet er diesem alle dadurch entstehenden Kosten. Die Kostenerstattung erfolgt für das jeweils abgelaufene Haushaltsjahr.

- (2) Die Höhe der Kostenerstattung bemisst sich nach den durchschnittlichen Kosten einer/eines Schülerin/Schülers, die/der die jeweilige Schulliegenschaft benutzt. Soweit neben den laufenden sächlichen Bewirtschaftungskosten Aufwendungen gemacht werden, zu deren Kostenerstattung auch ein anderer Schulträger verpflichtet ist, bedürfen sie ihrer/seiner Zustimmung.
- (3) Verwalter aller Schulen, die in einer Schulliegenschaft gemeinsam untergebracht sind, ist im Sinne von § 83 Nds. Schulgesetz derjenige Schulträger, dem die Schulliegenschaft gehört. Ihm obliegt auch die Haftung. Die Einzelheiten hierüber werden zwischen den jeweils beteiligten Schulträgern in einer gesonderten Vereinbarung geregelt.

## § 5 Beteiligung an den sonstigen Kosten

Zu den nicht unter § 98 Nds. Schulgesetz fallenden Kosten der Schulen des Sekundarbereichs I gewährt der Landkreis den Gemeinden, soweit sie Schulträger sind, Zuweisungen in Höhe von 50 %.

#### § 6 Auflösung von Schulen

Falls eine Schule aufgelöst wird oder Schulgebäude für andere Zwecke verwendet werden, fällt der eventuelle Veräußerungserlös nach Erfüllung aller übrigen Verpflichtungen dem Landkreis sowie der Gemeinde im Verhältnis der in den letzten 10 Jahren durchschnittlich geleisteten Zahlungen für das Vermögen nach den Vorschriften dieser Vereinbarung zu.

## § 7 Regelung für die Gemeinde Dötlingen/Wildeshausen

- (1) Die Stadt Wildeshausen stellt das notwendige Schulangebot im Sekundarbereich I, soweit sie dafür Schulträgerin ist, auch für die Schüler/in aus dem Bereich der Gemeinde Dötlingen zur Verfügung. Sie verpflichtet sich insofern, die vom Landkreis festgelegten Schulbezirke nicht zu ändern. Die ihr dadurch entstehenden Kosten werden vom Landkreis gemäß § 4 Abs. 1 u. 2. erstattet.
- (2) Die Gemeinde Dötlingen erstattet dem Landkreis Oldenburg die nach Abs. 1 Satz 3 entstandenen Kosten entsprechend § 4 Abs. 1 u 2 unter Abzug der Zuweisungen des Landkreises Oldenburg entsprechend § 5.
- (3) Soweit die Stadt Wildeshausen auch für Schüler/innen aus der Gemeinde Dötlingen das notwendige Schulangebot zur Verfügung stellt, beteiligt sie die Gemeinde Dötlingen. Die Einzelheiten werden in einer Vereinbarung zwischen den beiden Gemeinden geregelt.

### § 8 Änderung der Schulträgerschaft

Bei einer evtl. Änderung der Schulträgerschaft ist zwischen den Beteiligten hinsichtlich des Eigentums an Schulliegenschaften eine Vereinbarung zu treffen, die dem § 3 entspricht.

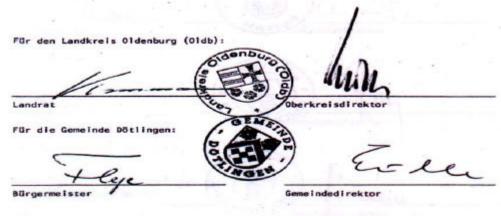
### § 9 Vertragsbeginn

Diese Vereinbarung gilt ab 01. Januar 1981 unter der Voraussetzung, dass die Schulträgerschaft vom Landkreis Oldenburg und allen Gemeinden nach § 1 Abs. 1 u. 2 übernommen worden ist.

### § 10 Kündigung

- (1) Eine Kündigung dieser Vereinbarung ist nur durch mindestens drei Gemeinden oder den Landkreis Oldenburg durch Kreistagsbeschluss mit 2/3-Mehrheit zulässig. Sie ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr nur zum Ende eines Haushaltsjahres möglich.
- (2) Falls durch eine Gebietsänderung des Landkreises oder aus sonstigen Gründen die Schulträgerschaft im Landkreis nicht mehr entsprechend § 1 der Vereinbarung geordnet werden kann, wird die Vereinbarung mit Ablauf des Jahres der Änderung beendet. Die dann anzustrebende neue Vereinbarung soll ebenfalls eine einheitlich geordnete Schulträgerschaft im Landkreis Oldenburg gewährleisten.

Wildeshausen, den 15. Dezember 1980



or die Gemeinde Ganderkesee:	SEWEIND
4. denten	( Chin
Bürgermeister	ANDER Bemeindedirektor
Für die Gemeinde Großenkneten	· mein
()	CONTE \
Lukh	( ) Jun
Bürgermeister	on w Seme indedirektor
Für die Samtgemeinde Harpsted	t:
	The state of the s
1.4	
Samtgemeindebürgermeister	Samtgeme I nded rektor
Für die Gemeinde Hatten:	
rur die demernde natten.	10 00 P
1	( ) ( ,
Генен	Watt Geme indedirektor
Bürgermelster	Geme Inded I Pektor
Für die Gemeinde Hude:	noin (
6-	Comment of the same of the sam
Store	(°())
Bürgermeister	vde Oseme i nded i rektor
Für die Gemeinde Wardenburg:	EMEL
_	( Same No.
Finhluk	
Bürgermeister	Gemeindedirektor
240	

Für die Stadt Wildeshausen:

1.5W\_Bürgermeister

1.5W\_Bürgermeister